

Juraprofessor sieht Nachjustierungsbedarf beim Bürgergeld

Erschienen im Ressort Thüringen am 14.01.2010 00:00

Bereits erworbene Leistungsansprüche in den Sozialsystemen zu streichen, käme nach Brenners Einschätzung einer Enteignung gleich

Juraprofessor sieht Nachjustierungsbedarf beim Bürgergeld

Jena - Wäre es gerecht oder ungerecht? Wäre es eine soziale Errungenschaft oder sozialer Kahlschlag? Und: Ließe es sich überhaupt finanzieren? - Es ist viel diskutiert und gerechnet worden in Sachen Solidarisches Bürgergeld, das der damalige Thüringer Ministerpräsident Dieter Althaus ins Gespräch gebracht hat.

Aber kaum die Frage: Wäre es rein verfassungsrechtlich überhaupt umsetzbar, die bisherigen Sozialversicherungssysteme und Sozialleistungen durch ein bedingungsloses Bürgergeld von 800 Euro im Monat zu ersetzen? Die erste Antwort liegt jetzt vor. Sie hat eine eindeutige Tendenz: Jein. Also: Ja, aber... Beziehungsweise: Nein, aber... Je nach Sichtweise: Ja, aber man müsste es vorher nachjustieren. Nein, aber man könnte es noch nachjustieren.

Eckpfeiler sind zu beachten

Im März oder April werden es Althaus und die Bürgergeld-Kommission der CDU schwarz auf weiß haben. Und vor allem juristisch sauber auseinander klamüsert vom Jenaer Verfassungsrechtsprofessor Michael Brenner. Den hatte die Bundes-CDU im vergangenen März beauftragt, zu prüfen, welche verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes das Solidarische Bürgergeld tangieren.

In der Tat: "Ein paar Eckpfeiler sind zu beachten", stellt Brenner bereits fest, nachdem er das Material ausgewertet hat. Der Gleichheitsgrundsatz etwa, der besondere Schutz von Ehe und Familie, aber auch Eigentumsrechte. Letztere betreffen vor allem die Umstellung vom jetzigen Sozialversicherungssystem auf das Bürgergeld. Bisher erworbene Rechtspositionen müssten geschützt werden, so Brenner. Bei der Rente, aber auch bei der Krankenversicherung könnte das eine Rolle spielen. Weil mit den Sozialversicherungsbeiträgen auch Ansprüche erworben werden, die Eigentumspositionen darstellen. Brenners Fazit: Sie zu streichen, käme einer Enteignung gleich.

Man müsste wohl längere Übergangsfristen einplanen, in denen die bisherigen Regelungen weiterlaufen oder Wahlmöglichkeiten für die Bürger bestehen, nennt Brenner mögliche Auswege.

Der Erhalt der bisher erworbenen Ansprüche ist wohl der offensichtlichste Eckpfeiler. Brenner ist aber auch an weniger offensichtlichen Stellen fündig geworden. So sieht er ein Problem darin, dass die Bürger verpflichtet sind, mit 200 Euro der 800 Euro Bürgergeld eine Krankenversicherung abzuschließen.

Nicht zweierlei Maß anlegen

Das bedeute aber auch, dass die Krankenkassen auch Versicherungen für 200 Euro anbieten müssen. Die Verpflichtung dazu greife in deren Grundrechte ein. Aber auch das wäre keine unüberwindbare Hürde. Denn wenn es eine gewichtige Rechtfertigung gebe, sei das verfassungsrechtlich zulässig. Die Sozialversicherungssysteme auf eine zukunftsreichere Grundlage zu stellen, könnte ein solcher Grund sein.

Dass man zwischen einem kleinen (400 Euro, aber eine Anfangs niedrigere Besteuerung) und einem großen (800 Euro, aber eine Anfangs höhere Besteuerung) wählen kann, könnte Probleme mit dem steuerfreien Existenzminimum aufwerfen, gibt Brenner zu Bedenken. Es könne schließlich schlecht zweierlei Existenzminimum geben. Ein ähnliches Problem könnte sich daraus ergeben, dass das Althaus'sche Bürgergeld-Modell für Kinder ein geringeres Bürgergeld vorsieht - nämlich 500 Euro Bürgergeld (davon 200 Euro für die Krankenversicherung).

Probleme nicht unüberwindbar

Brenner erinnert an die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht zum Hartz-IV-Regelsatz für Kinder. Das Gericht hatte bereits Zweifel angemeldet, ob so eine schematische Berechnung zulässig sei. Möglicherweise müsste man nach dem Verfassungsurteil auch das Kinderbürgergeld neu berechnen, meint Brenner. Zudem müsse der Gesetzgeber die Familien auch beim Solidarischen Bürgergeld besonders fördern.

Auch der Föderalismus müsse beachtet werden. Denn wenn das Bürgergeld für alle gleich gelten solle, müssten auch die Beamten einbezogen werden. Was wiederum bedeuten würde, dass die 16 Bundesländer ihre Landesbeamtengesetze ändern müssten.

Es wäre wohl vor allem ein politisches Problem. Juristisch, so bilanziert Brenner, seien die genannten Probleme nicht unüberwindbar. "Aber das eine oder andere wird man wohl zurechtrütteln müssen, damit man es mit den Vorgaben des Grundgesetzes in Übereinstimmung bringt."

Von Georg Grünewald

Alle Rechte vorbehalten.
